

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

~~~~~

**Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

XXXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Juli 1908.

Nr. 33.

**Inhalt:**

|                                                                                                                                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. <b>Konsulatwesen:</b> Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstands-handlungen; — Exequaturerteilungen . . . . .               | Seite 311 |
| 2. <b>Marine und Schiffahrt:</b> Erscheinen des zweiten Heftes vom XVIII. Bande der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter . . . . . | 312       |
| 3. <b>Zoll- und Steuerwesen:</b> Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs für inländische vorgerichtete Pappstücke usw. . . . .          | 312       |
| Desgl. mit inländischen dichten Geweben . . . . .                                                                                              | 312       |
| Desgl. für Weizen . . . . .                                                                                                                    | 313       |
| Desgl. für Reiskorn . . . . .                                                                                                                  | 313       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                   |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Zulassung eines zollfreien Eigenveredelungsverkehrs für rohen Holzgeist aus den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . .                                                                                                                                                         | 313 |
| Zollerhebung im Veredelungsverkehr mit Mültereierzeugnissen . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 313 |
| 4. <b>Militärwesen:</b> Zurückziehung einer Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben . . . . . | 314 |
| 5. <b>Polizeiwesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 314 |

## I. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Direktor Georg Snellmann zum Vizekonsul in Kemi (Finnland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Fabrikdirektor Carl Bjerre zum Konsul in Odense (Dänemark) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Gesandten in außerordentlicher Mission Freiherrn von Wangenheim in Tanger ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von Marocco die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der sich unter deutschem Schutze befindenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger beschäftigten Legationssekretär von Scheven ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Gesandten bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der sich unter deutschem Schutze befindenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.



Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Barcelona beschäftigten Vizekonsul Bünz ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Kehl, Walter M. Leonard, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

---

Dem Vizekonsul der Argentinischen Republik Carl E. Johannis in Stettin ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

---

## **2. Marine und Schifffahrt.**

Das zweite Heft des achtzehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3 M zu beziehen.

---

## **3. Zoll- und Steuerwesen.**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für inländische vorgerichtete Pappstücke — Tarifnummern 652, 658, 670 — und gummierte Papierstücke — Tarifnummer 664 —, die zu Pappschachteln — Tarifnummer 670 — zusammengesetzt werden sollen, innerhalb des preußisch-niederländischen Grenzgebiets einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 3 der Veredelungsordnung vorliegen.

---

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. Juni d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen dichten Geweben, teilweise aus Seide — Tarifnummer 405 —, gefärbten Geweben aus Wolle, im Gewichte von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche — Tarifnummer 432 —, gebleichten Geweben aus Baumwolle oder aus Baumwolle gemischt mit Leinen — Tarifnummer 456 —, gefärbten Geweben derselben Art — Tarifnummer 457 —, ungemusterten gebleichten oder gefärbten dichten Geweben aus Flachs — Tarifnummer 493 —, die in der Fabrik der Firma S. S. Sharp & Sons in Leeds in England mit sogenannten Woll- oder Baumwollfilzeffekten bedruckt werden sollen, die Voraussetzungen des § 3 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. beschlossen:

1. Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für Weizen — Tarifnummer 2 —, der gegen Einfuhrschein in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß eingebracht ist, zur Verarbeitung auf Stärke — Tarifnummer 173 — im sogenannten sauren Verfahren und demnächstigen Ausfuhr dieses Erzeugnisses einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.
2. Falls der Veredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für 100 kg ausgeführte reine lufttrockene Weizenstärke bis zu 153 kg Weizen vom Zolle befreit werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß die Berechnungen auf Grund des hiernach festgesetzten durchschnittlichen Ausbeutefußes nur vorläufig gelten und daß am Schlusse jedes Jahres das wirkliche Ausbeuteverhältnis auf Grund der Geschäftsbücher ermittelt und hiernach das Konto durch Zu- oder Absetzung der im Laufe des Jahres bei den Abrechnungen zu wenig oder zu viel in Ansatz gekommenen Weizenmengen berichtigt wird. Wird nicht reine lufttrockene Stärke ausgeführt, so ist stets das wirkliche Ausbeuteverhältnis zugrunde zu legen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. beschlossen:

1. Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für Reisgrieff, der unverzollt von Reischälmmühlenkonten entnommen wird — Tarifnummer 164 —, zur Herstellung von Paniermehl — Tarifnummer 198 — einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.
2. Falls der Veredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für je 100 kg ausgeführtes Paniermehl bis zu 104 kg vom Mühlenkonto entnommener Reisgrieff vom Zolle befreit werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. Juni d. J. beschlossen:

1. Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für rohen Holzgeist aus den Vereinigten Staaten von Amerika — Tarifnummer 349 — zum Zwecke der Reinigung einen zollfreien Eigenveredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.
2. Falls der Veredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für je 100 kg ausgeführten gereinigten Holzgeist bis zu 106 kg ungereinigter Holzgeist — in beiden Fällen bezogen auf eine Stärke von 100 Gewichtsteilen — vom Zolle befreit werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, zu gestatten, daß von denjenigen Betrieben, die im aktiven zollfreien Veredelungsverkehr gegen Einfuhrscheinerteilung niedergelegte Müllereierzeugnisse verarbeiten, für alle gemäß §§ 14, 15 der Veredelungsordnung zollpflichtigen Fehlmengen der Zoll nicht nach den tarifmäßigen Sätzen für die verarbeiteten Müllereierzeugnisse, sondern durch Einziehung desjenigen Betrags erhoben wird, der auf die entsprechenden Mengen jener Müllereierzeugnisse im Wege der Einfuhrscheinerteilung vergütet worden ist. Den Mehl verarbeitenden Betrieben ist in der Regel die Verpflichtung aufzuerlegen, nur Mehl einer bestimmten Ausbeuteklasse zu verwenden. Machen in besonderen Fällen die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs die Verarbeitung von Mehl verschiedener Ausbeuteklassen erforderlich, so ist der Zollerhebung der Satz derjenigen Klasse zu Grunde zu legen, nach der der höchste Betrag eingezogen wird.



## 4. M i l i t ä r w e s e n.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Prowe seinen Wohnsitz in Guatemala aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 27. April 1907 (Zentralblatt S. 208) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1a—e der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 18. Juli 1908.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: von Sydow.

## 5. P o l i z e i w e s e n.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand<br>der Ausgewiesenen. | Alter und Heimat | Grund<br>der Bestrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|--------------------------------------|------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1            | 2                                    | 3                | 4                        | 5                                                     | 6                                            |

#### a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

|   |                                                        |                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                           |                                                           |               |
|---|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------|
| 1 | Alexander Dawidowski (alias Johann Sawakki), Arbeiter, | geboren im Jahre 1879 zu Wasilkow, Gouvernement Grodno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,   | schwerer Raub (5 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 22. Januar 1903),                                                                                                                          | Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Allenstein, | 6. Juli 1908. |
| 2 | Gumal Alexander Sjørrh, Kunstmaler,                    | geboren am 1. Juni 1843 zu Christiania, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger,                | wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle, Führung falschen Namens, intellektueller Urkundenfälschung (Gesamtstrafe 7 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 10. Mai 1901 und 5. März 1902), | Polizeibehörde zu Hamburg,                                | 3. Juli 1908. |
| 3 | Franz Skriván, Tagelöhner und Bürstenmacher,           | geboren am 8. März 1885 zu Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl, Urkundenfälschung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung (3 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. Juni 1905),                                                               | Stadtmagistrat Sulmbach, Bayern,                          | 15. Mai 1908. |



| Laufende Nr.                                 | Name und Stand                      | Alter und Heimat                                                                                                             | Grund der Bestrafung.        | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.                | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|----------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|                                              | der Ausgewiesenen.                  |                                                                                                                              |                              |                                                                |                                   |
| 1                                            | 2                                   | 3                                                                                                                            | 4                            | 5                                                              | 6                                 |
| b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs. |                                     |                                                                                                                              |                              |                                                                |                                   |
| 4                                            | Thomas Dziadecki,<br>Gärtner,       | geboren am 18. Dezember 1870 zu Lenzany, Bezirk Proszno, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,                       | Landsreichen und Betteln,    | Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,         | 7. Juli 1908.                     |
| 5                                            | Johannes Gajda,<br>Arbeiter,        | geboren am 27. Mai 1868 zu Mucharz, Bezirk Badowice, Galizien, ortsbekannt, österreichischer Staatsangehöriger,              | Landsreichen und Betteln,    | Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,       | 11. Mai 1908.                     |
| 6                                            | Franz Metuschil,<br>Arbeiter,       | geboren am 15. Dezember 1864 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                   | Betteln,                     | Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,         | 7. Juli 1903.                     |
| 7                                            | Josef Ortwein,<br>Arbeiter,         | geboren am 19. März 1876 zu Ranizow Polski, Bezirk Kolbuszowa, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,                 | Betteln,                     | Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Magdeburg,       | 30. Juni 1908.                    |
| 8                                            | Susanna Schaaf ge-<br>borene Weber, | geboren am 22. Juli 1879 zu Rammel-<br>dingen, Gemeinde Nieberaunen,<br>Luxemburg, luxemburgische Staats-<br>angehörige,     | Landsreichen,                | Kaiserlicher Bezirksprä-<br>sident zu Metz,                    | 11. Juli 1908.                    |
| 9                                            | Anna Simon ge-<br>borene Lohrer,    | geboren am 20. September 1879 zu<br>Binningen, Kanton Basel-Land,<br>Schweiz, schweizerische Staatsange-<br>hörige,          | gewerbsmäßige Un-<br>zucht,  | Kaiserlicher Bezirksprä-<br>sident zu Colmar,                  | 4. Juli 1908.                     |
| 10                                           | Stanislaus Sirał,<br>Arbeiter,      | geboren am 9. Oktober 1887 zu Pileja<br>Zelechowska, Bezirk Dabrowa, Ga-<br>lizien, österreichischer Staatsange-<br>höriger, | Landsreichen und<br>Betteln, | Königlich Preussischer<br>Regierungspräsident zu<br>Magdeburg, | 30. Juni 1903.                    |

